

Aktualisierte Leitlinie der Stadt Heiligenhaus zur Wiederinbetriebnahme der städt. Turn- und Sporthallen sowie des Mehrzweck-/Gymnastikraumes am UBZ Abtsküche unter Beachtung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO NRW) nebst der Hygiene- und Infektionsschutzstandards

(Stand: 12.08.2020 – CoronaSchVO NRW in der ab 12.08.2020 gültigen Fassung)

Einleitung

Die folgenden Nutzungsbedingungen, Hinweise und Auflagen sind nicht abschließend und müssen ggfs. auf die individuellen räumlichen und sportartspezifischen Verhältnisse und Gegebenheiten angepasst werden.

Grundlage dieser Leitlinie ist immer die jeweils aktuelle CoronaSchVO NRW nebst deren Hygiene- und Infektionsschutzstandards.

Da diese Leitlinie nicht bei jeder Aktualisierung der CoronaSchVO NRW geändert werden kann, informieren Sie sich bitte selbst diesbezüglich regelmäßig in den Medien, über den Landessportbund Nordrhein-Westfalen und Ihren Verband und halten Sie sich damit selbst immer auf dem aktuellen Stand der Lockerungen oder Beschränkungen.

Mit heutigem Stand (12.08.2020) wird sowohl der kontaktfreie als auch der nicht-kontaktfreie Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport in den städt. Turn- und Sporthallen betrachtet.

Nutzungsbedingungen / Hinweise / Auflagen

Beim Sport- und Trainingsbetrieb sowie bei Wettkämpfen in den städt. Turn- und Sporthallen sind vom Nutzer geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern (auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen) zwischen Personen zu treffen.

Beim Sport in geschlossenen Räumen ist zudem eine gute Durchlüftung sicherzustellen.

Jede beabsichtigte Nutzung der städt. Sportstätten (im Trainingsbetrieb ausschließlich analog der aktuell gültigen Belegungspläne) ist rechtzeitig vorab schriftlich bei der städt. Sportverwaltung zu beantragen. Mit dem Antrag ist ein ausreichendes Nutzungs- und Hygienekonzept vorzulegen, welches folgende Angaben beinhalten muss:

- Namentliche Benennung der Person/en (mit Kontaktdaten), welche für die Gewährleistung der Einhaltung der städt. Nutzungsbedingungen verantwortlich und zuständig ist/sind (sog. "Pandemiebeauftragte").
- Angabe, welche Sportart in welchem Zeitfenster von wie vielen Personen ausgeübt wird.
- Wie regeln Sie die Einhaltung der vorab feststehenden Personenanzahl je Übungsgruppe?
- Bringen Sie oder Ihre Sportlerinnen und Sportler eigenes Sportmaterial mit?
- Wie wird von Ihnen der Zugang geregelt und wie vermeiden Sie das Zusammentreffen mehrerer Übungsgruppen.

- Welche Verhaltens- und Hygieneregeln geben Sie Ihren Sportlerinnen und Sportlern an die Hand.
- Wie führen und verwalten Sie die Nutzer-/Personenlisten und welche Person zeichnet dafür verantwortlich?
- Wie verpflichten Sie Ihre Teilnehmer/innen, diese Nutzungsbedingungen zu akzeptieren?
- Wie gewährleisten Sie, dass nur symptomfreie Sportler/innen am Sportangebot teilnehmen (schriftliche Erklärung der Teilnehmer o.a.)?

Die nach vorheriger Prüfung dann mögliche Nutzung städt. Sportstätten wird zwischen Stadt Heiligenhaus und Nutzer in Form einer Ergänzungsvereinbarung zum bestehenden Vertrag über die "Eigenverantwortliche Nutzung" schriftlich fixiert (für Wettkämpfe/Meisterschaften wird analog verfahren).

Ohne entsprechende Ergänzungsvereinbarung ist die Nutzung städt. Sportstätten untersagt.

Die Verantwortung zur Einhaltung sämtlicher Nutzungsbedingungen und Auflagen liegt beim Nutzer (Sportverein, Organisation o.a.) und erfordert ein großes Verantwortungsbewusstsein.

Die städt. Sportstätten dürfen nur von Personen betreten werden, die am Tag der Nutzung keine Anhaltspunkte (Symptome) für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Erkrankung oder Coronavirus-Erkrankung aufweisen und die innerhalb der letzten 14 Tage keinen Kontakt zu infizierten Personen hatten.

Personen-/Nutzerkontaktdaten sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der städt. Sportstätten müssen - nach Einholen des Einverständnisses der jeweiligen Person - zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung (Rückverfolgbarkeit der Infektionskette) dokumentiert werden. Als Nachweis müssen dazu Listen geführt werden, aus denen das Datum, die Uhrzeit, der Vor- und Nachname, Adresse, eine Telefonnummer und die Unterschrift eines jeden Nutzers hervorgehen. Gem. CoronaSchVO NRW müssen diese Listen aufgrund der bisherigen Erfahrungen zu Inkubationszeit und Infektionsdauer/-verlauf mindestens vier Wochen aufbewahrt werden.

Die Nutzung von Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen ist gem. der aktuell geltenden CoronaSchVO NRW zulässig. Dabei ist zu beachten, dass auch in diesen Räumlichkeiten vom Nutzer geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen sicherzustellen ist.

Als Richtwert, wie viele Personen sich gleichzeitig auf einer Sportfläche aufhalten dürfen, wurde nach aktuellem Stand für 1 Person eine Fläche von 7 qm festgelegt. Hierzu finden Sie in jeder Turn- und Sporthalle einen individuellen Flächenplan, dem Sie die jeweilige Raumgröße entnehmen können. Eine zusammengefasste Tabelle mit Flächenangaben und maximal zulässiger Personenzahl erhalten Sie auch mit dieser Leitlinie.

Das Anbringen von Abstandsmarkierungen mit Klebestreifen o.ä. auf dem Hallenboden ist nicht erlaubt!

Die nicht-kontaktfreie Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebs ohne Mindestabstand während der Sportausübung ist derzeit gem. der aktuell geltenden CoronaSchVO NRW nur mit bis zu 30 Personen zulässig, wobei die Rückverfolgbarkeit sichergestellt sein muss.

Sowohl Großsportgeräte (wie z.B. Barren, Sprungkästen sowie Turnmatten) als auch Kleinsportgeräte (wie Stepper u.a.) werden durch die Stadt Heiligenhaus weder regelmäßig gereinigt noch desinfiziert. Sollten Sportgeräte von den Nutzern eingesetzt werden, so müssen diese vom Nutzer vor und nach jeder Nutzung gereinigt / desinfiziert werden. Hierzu müssen vom Nutzer dann eigene geeignete Flächendesinfektionsmittel mitgebracht und verwendet werden.

Jegliche Nutzung von Gegenständen sollte - nach wie vor - gut überlegt sein!

Das Benutzen von allgemein zugänglichen Kleinmaterialien wie Hanteln, Therabänder, Bällen u.a. soll grundsätzlich weiterhin unterbleiben, da deren Kontaktflächen schlecht zu reinigen sind!

Nutzen Sie nach Möglichkeit eigene Kleinsportgeräte und Kleinmaterialien!

Das Betreten der städt. Sportstätten durch Zuschauer ist gem. der aktuell geltenden CoronaSchVO NRW wieder zulässig. Und zwar durch bis zu max. 300 Personen und bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit und unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen. Hierbei sind natürlich die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen!

Bei Kindern bis 14 Jahren ist das Betreten der städt. Sportstätten durch jeweils eine erwachsene Begleitperson zulässig.

Die Steuerung des Zutritts und die Gewährleistung eines Abstandes von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) sind vom Nutzer sicherzustellen. Die Nutzer sollen sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen der städt. Sportstätte eine Mund-Nase-Bedeckung (MNB) tragen. Während der Sportausübung selbst ist dies nicht vorgegeben und kann individuell entschieden werden.

Eine Begegnung verschiedener Nutzergruppen in den städt. Sportstätten ist zu vermeiden. Ein Wechsel der Nutzergruppen hat im Außenbereich zu erfolgen, wobei ebenfalls ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen einzuhalten ist. Je nach örtlicher Gegebenheit sollte zwischen verschiedenen Nutzergruppen ein Zeitpuffer berücksichtigt werden. Betreten Sie also die städt. Sportstätte nicht vor Ihrer genehmigten Nutzungszeit (und auch nur, wenn die Sportstätte frei ist) und verlassen Sie diese auf jeden Fall rechtzeitig vor Ende Ihrer genehmigten Nutzungszeit.

Direkt nach Betreten der städt. Sportstätte müssen sich alle Nutzer zunächst die Hände waschen oder desinfizieren. Entsprechende Waschmöglichkeiten nebst Flüssigseife und Einmal-Handtüchern sowie Desinfektionsspender stehen zur Verfügung.

Von besonderer Bedeutung ist die Einhaltung der Husten- und Nies-Etikette. Bitte husten und niesen Sie nur in die Armbeuge oder in ein Taschentuch – und zwar auch dann, wenn Sie eine Mund-Nase-Bedeckung (MNB) tragen. Beachten Sie auch diesbezüglich die allgemeinen Hygieneregeln, die in allen städt. Sportstätten aushängen.

Die Bestimmungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) sind der jeweils aktuellen CoronaSchVO NRW zu entnehmen.

Auf nicht kontaktfreie Begrüßungsrituale ist zu verzichten. Berührungen der eigenen Augen, der Nase und des Mundes sind zu vermeiden.

Sämtliche Nutzer verpflichten sich, diese Nutzungsbedingungen, Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln strikt einzuhalten. Bei Verstoß handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die gem. CoronaSchVO NRW geahndet wird. Des Weiteren wird in diesem Fall das Nutzungsrecht umgehend entzogen.

Es wird davon ausgegangen, dass alle Beteiligten diese Leitlinie sehr ernst nehmen und sich damit aktiv an einer weiteren Eindämmung der Pandemie und Entschleunigung der Infektionskurve des Coronavirus SARS-COV-2 beteiligen.

Wichtige Informationen zu aktuellen Situationen in einzelnen städt. Sportstätten

Mehrzweck-/Gymnastikraum am UBZ Abtsküche

Besonderer Hinweis: Der Mehrzweck-/Gymnastikraum wird bei Eintritt und Umsetzung eines Notfallplanes der Lebenshilfe Mettmann e.V. zur Verfügung gestellt und muss daher bei Bedarf umgehend von den Sportnutzern geräumt und verlassen werden.

Alle städt. Turn-/Sporthallen

Sofern Heiligenhauser Schulen oder deren Offene Ganztagschulen im Rahmen des zu gewährleistenden Präsenzunterrichts und der nachschulischen Betreuung zur Lösung von Raumproblemen auch die städt. Turn- und Sporthallen mit einbeziehen müssen, so haben diese Nutzungen Vorrang vor jeder anderen sportlichen Nutzung.

Daher wird jede Nutzungsgenehmigung an Sportvereine und -organisationen unter diesem Vorbehalt erteilt.

Heiligenhaus, 12.08.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. B. Kerkmann
Erster Beigeordneter/Kämmerer

Genehmigte Belegung der Sporthallen Heiligenhaus

Stand: 12.08.2020

7 m² pro Person

Sporthalle	Adresse	Umkleiden	Halle m²	genehmigte Personen
Merzweckraum UBZ	Abtskücher Str. 24	28,01	111,25	16
Sporthalle Realschule	Feldstr. 2	96,12	594	85
Sporthalle Grundschule Gerhard-Tersteegen	Velberter Str. 106	42,6	312,5	45
Sporthalle Grundschule Clarenbach	Pestalozzistr. 16	29,75	149,7	21
Sporthalle Grundschule Regenbogen	Saarstr. 13	42,6	312,5	45
Sporthalle Gymnasium	Herzogstr. 75	155,01	1206,73	172
Karl-Heinz-Klein-Halle 1	Hülsbecker Str. 1		375,2	54
Karl-Heinz-Klein-Halle 2	Hülsbecker Str. 1		578,5	83
Karl-Heinz-Klein-Halle 3	Hülsbecker Str. 1	121,59	289,56	41
Sporthalle Grundschule St. Suitbertus	Am Sportfeld 5	nur Waschräume	290	41